

ZBB 2001, 94

BGB § 276

Haftung der Bank für durch Vertragsaufhebung entstandene Schäden bei Schmiergeldzahlung an den Verhandlungsvertreter des Darlehensnehmers

BGH, Urt. v. 16.01.2001 – XI ZR 113/00 (OLG München), ZIP 2001, 406 = WM 2001, 457 = ZfIR 2001, 185

Amtlicher Leitsatz:

Wird der vom bestochenen Verhandlungsvertreter ausgehandelte Vertrag nicht von diesem, sondern vom Geschäftsherrn selbst abgeschlossen, so liegt zumindest ein Verschulden bei Vertragsschluss gegenüber dem Geschäftsherrn vor, dem die Schmiergeldzahlung verheimlicht wird.